

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 070.1/2017	
Beschlussvorlage			
Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	
Hohlweck, Julia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8	20.06.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann		04.07.2017

Umwidmung Oberstraße

Finanzielle Auswirkungen ja

Kosten ca. 2.000,- €

Produkt 12.12.03

Haushaltsjahr 2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Oberstraße und ein Teilstück der Beckershoffstraße werden gemäß der beigefügten Widmungsverfügung von einer Fußgängerzone zu einem Verkehrsberuhigten Bereich umgewidmet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionsloses Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat am 23.11.2016 beschlossen, die als Fußgängerbereich gewidmete Oberstraße in einen Verkehrsberuhigten Bereich zu ändern und damit den Fahrverkehr wieder zuzulassen.

Nach den §§ 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW ist Änderung der zugelassenen Verkehrsarten im Wege Allgemeinverfügung bekannt zu machen und sie unterliegt nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Mettmann entsprechenden Gremienbeschlüssen.

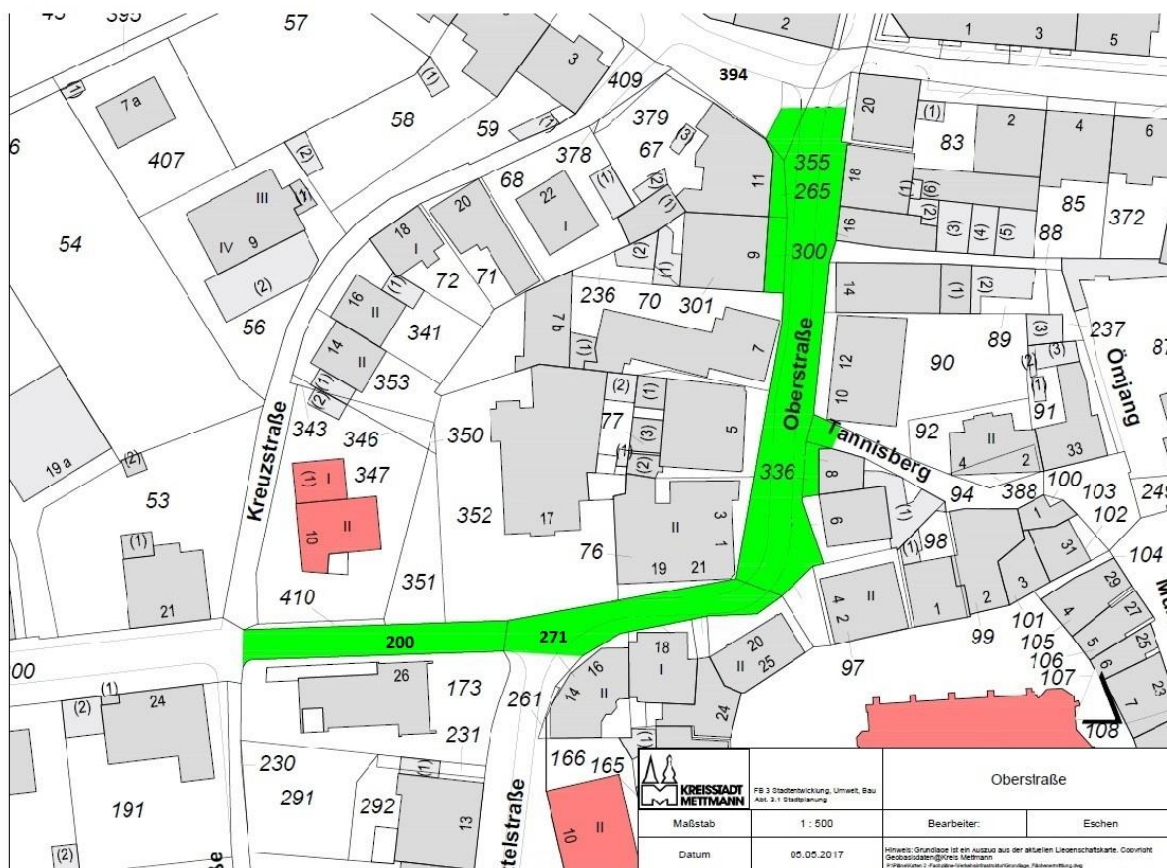
Mit der nachstehenden Widmungsverfügung werden die Oberstraße und der Abschnitt der Beckershoffstraße zwischen Oberstraße und Kreuzstraße als Verkehrsberuhigter Bereich gewidmet. Die straßenverkehrsrechtliche Ausschilderung erfolgt nach Rechtskraft der Widmung.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Oberstraße sowie ein Teil der Mittelstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Fahrverkehr wird zugelassen.

Die Widmung bezieht sich auf die in dem Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Gemarkung Mettmann, Flur 22, Flurstücke 355/0 und 336/0 sowie Teile der Flurstücke 172/0, 200/0, 265/0, 300/0 und 394/0



Die Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.